

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 31. März

2000

Datum	Inhalt	Seite
28.3.2000	Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)	136
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes 219-2-F	140
28.3.2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung 35-1-F	141
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte 7902-7-E	142
8.3.2000	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM)	143
	2013-2-8-2-A	
8.3.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	154
	2032-2-42-J	
8.3.2000	Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	155
	2210-1-1-4-WFK	
13.3.2000	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	156
	753-1-6-U	
16.3.2000	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)	161
	2013-2-9-F	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)	173
	230-1-10-U	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	174
	230-1-26-U	

**Zweites Gesetz
über weitere Maßnahmen
zur Verwaltungsreform in Bayern
(Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)**

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,“
2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. bei Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“
3. Es werden folgende Nummern 14 bis 19 angefügt:

„14. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte in Angelegenheiten, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung übertragen worden sind, und bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden,

15. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Landkreise,

16. in Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (BGBl III 401-1), zuletzt geändert durch Art. 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942),

17. im Bereich des Waffenrechts,

18. bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen der Regierungen,

19. bei Entscheidungen über Anträge auf Erteilung, über Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer Approbation oder Erlaubnis nach dem Berufszulassungsrecht der ärztli-

chen oder anderen Heilberufe, ausgenommen das Heilpraktikerrecht.“

Art. 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 120 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

Art. 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 106 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird aufgehoben.

Art. 4

Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

Das Bayerische Sammlungsgesetz - BaySammelG - (BayRS 2185-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird „2. März 1974 (BGBl I S. 469).“ durch „23. November 1994 (BGBl I S. 3475).“ ersetzt.
2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörden sind:

1. die Regierung der Oberpfalz für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,

2. die Regierungen für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus erstrecken,
 3. die Landratsämter für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
 4. im Übrigen die Gemeinden.“
3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einziehung

¹Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden war, kann eingezogen werden. ²Dasselbe gilt für mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. ⁴Die Vollstreckung der Einziehung richtet sich nach § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. ⁵Die eingezogenen Erträge und Gegenstände sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille des Spenders ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

Art. 5

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten
im Verkehrswesen

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die im Eigentum der Flughafen München GmbH stehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts nimmt das Landratsamt Erding die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden wahr.“

Art. 6

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die
entschädigungspflichtige Enteignung

In Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I) werden nach „Art. 34“ die Worte „und 39“ eingefügt.

Art. 7

Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S.126, BayRS 282-1-1-

UK/WFK) werden aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

Art. 8

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) - KirchStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK) wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

Art. 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Grundstücksverkehrsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe - Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes - AGGrdstVG - (BayRS 7810-1-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes - AGGrdstLPachtVG)“.

2. Art. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Genehmigungsbehörde im Sinn des Grundstücksverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ist ein Bezirk Vertragsteil, so ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigungsbehörde.

(2) Zuständig für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als zwei ha bedarf keiner Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn

1. aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ab einer Größe von zwei ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
2. innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche

Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von zwei ha erreicht wird; dabei gilt als Veräußerung der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übereignung besteht, die Auflassung.“

3. Es wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Landpachtverkehrsgesetz, wenn die Pachtfläche weniger als zwei ha beträgt.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind die Oberfinanzdirektionen.“

2. Art. 3 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund von § 19 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) (BGBl III 7810-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl I S. 2954), sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-2-E) aufgehoben.

Art. 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 1 der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-3-E) wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Regierung als Obere Siedlungsbehörde“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

Art. 13

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz

In Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz - AGMarktStrG - (BayRS 787-2-E) werden nach den Worten „Art. 1“ die Worte „und Art. 2“ eingefügt.

Art. 14

Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften

Dem § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14. November 1996 (GVBl S. 454, BayRS 2020-1-1-1-I) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Äußert sich die Forstbehörde nicht binnen eines Monats, kann die zuständige Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass forstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

Art. 15

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterBrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A) erhält folgende Fassung:

„¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einem Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie, der auch Medizinalbeamter sein kann,
3. einem Richter, der mit Unterbringungssachen befasst ist oder befasst war und
4. einem in der Betreuung psychisch Kranker erfahrenen Sozialarbeiter.“

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu den Beratungen sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit führt die Geschäfte.“

Art. 17

Aufhebung des Gesetzes über
Röntgenreihenuntersuchungen

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (BayRS 2126-2-A) wird aufgehoben.

Art. 18

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BayRS 2129-1-2-U) wird Halbsatz 2 gestrichen.

Art. 19

Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten zum Vollzug
atomrechtlicher Vorschriften

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U), geän-

dert durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.“

Art. 20

In-Kraft-Treten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

(2) In den Fällen der Art. 15 Nr. 1 sowie Nrn. 13 bis 19 AGVwGO und Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in der Fassung der Art. 1 bzw. 6 dieses Gesetzes ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist.

(3) Die auf den Art. 11, 12, 14 und 19 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

219-2-F

Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz - AbmG - (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen sind der Gemeinde oder dem Obmann der Feldgeschworenen anzuzeigen.“

2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Aufrichten oder Auswechselln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. ²Das Wiedereinbringen von Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. ³Zum Aufrichten und Wiedereinbringen von Grenzzeichen sind die Feldgeschworenen nur befugt, wenn die Lage der Grenzpunkte auf Grund der geheimen Zeichen (Absatz 4) oder sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht. ⁴Die Feldgeschworenen sind ferner befugt, auf Antrag eines Beteiligten, selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken.“

3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abmarkung“ die Worte „oder sonstige Tätigkeit“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

35-1-F

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung - AGFGO - (BayRS 35-1-F), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1985 (GVBl S. 760), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Außensenate des Finanzgerichts München werden in Augsburg errichtet.“
2. Art. 6 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7902-7-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Forstrechte (BayRS 7902-7-E), geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterbrechungen durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) sowie andere“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Art. 19 des Forststrafgesetzes“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Umwandlung von Waldweiderechten in Nutzholzrechte

¹Waldweiderechte können durch freiwillige Vereinbarung in gemessene jährliche Nutzholzrechte umgewandelt werden; bislang auf den Bedarf lautende Waldweiderechte bedürfen der vorherigen Festmessung. ²Bei belasteten Grundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern soll diese Umwandlung vorgenommen werden, wenn

1. an der Weidefreistellung der belasteten Waldfläche ein öffentliches Interesse besteht und
2. das Waldweiderecht damit oder in Verbindung mit anderen Bereinigungsformen vollständig aufgehoben wird.

³Das Holzbezugsrecht ruht, solange das Gebäude auf dem herrschenden Grundstück nicht mehr der Landwirtschaft dient oder nicht mehr besteht.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101)“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.
5. In Art. 35 Satz 1 werden die Worte „22. November 1976 (BGBl. I S. 3221)“ durch die Worte „24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325)“ ersetzt.
 6. In Art. 40 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594)“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566),“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2013-2-8-2-A

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme
von Einrichtungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
(GebOAM)**

Vom 8. März 2000

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Für die Inanspruchnahme

des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,

der Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin,

der Gewerbeaufsichtsämter,

des Gewerbeärztlichen Dienstes bei den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Coburg, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie

der Orthopädischen Versorgungsstellen bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung München I, Nürnberg, Regensburg und Würzburg

werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben. ²Ausgenommen sind die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen im Rahmen der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schuldner der Benutzungsgebühren

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind diejenigen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen, im Übrigen diejenigen, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner sind ferner diejenigen, die die Benutzungsgebühren gegenüber den Einrichtungen schriftlich übernehmen.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Auskünfte und Beratungen einfacher Art,
2. Inanspruchnahme der Fachbibliothek (einschließlich Verleih von Bild- und Tonträgern) des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,
3. Aufklärungstätigkeit (insbesondere Vorträge) über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,
4. Vorträge bei Lehrgängen der Berufsgenossenschaften zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten nach § 23 Abs. 4 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch,
5. Untersuchungen, Überprüfungen sowie Messungen und Analysen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Erstattungsfreiheit

¹Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Benutzungsgebühren mitzuteilen. ²Die Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 bis 6). ²Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührensatzung im Einzelfall der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand sowie die Bedeutung der Leistung für die Benutzer zu berücksichtigen. ³Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so ist zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag von bis zu 100 v. H. zu erheben.

(2) Für die Inanspruchnahmen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht enthalten sind, werden die in diesen Verzeichnissen für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Absatz 2 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Personal- und Sachaufwand sowie der Bedeutung der Leistung für die Benutzer. ²Für die Berechnung des Personalaufwands sind die folgenden Stundensätze zugrunde zu legen; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. ³Der Personalaufwand beträgt pro Person je Stunde

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 158,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 120,— DM |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 86,— DM |
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 63,— DM. |

§ 6

Auslagen

(1) Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben.

(2) ¹In den Gebührensätzen nach § 5 Abs. 1 und 2 sind die Aufwendungen für Materialverbrauch berücksichtigt. ²Bei Anwendung des § 5 Abs. 3 sind sie zusätzlich als Auslagen zu erheben.

(3) ¹Werden während einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. ²Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 7

Verweisungen

Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2000 tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. Oktober 1995 (GVBl S. 740, BayRS 2013-2-8-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1998 (GVBl S. 80), außer Kraft.

München, den 8. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m, Staatsministerin

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
für das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
und Sicherheitstechnik**

Nummer	Leistung	DM
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	110,— bis 800,—
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	80,— bis 800,—
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z.B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	90,— bis 800,—
1.4	Registrierende Messung	150,— bis 800,—
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	60,— bis 250,—
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	100,— bis 500,—
1.7	Körnungsanalyse (Siebanalyse oder Sedimentation)	70,— bis 400,—
1.8	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	110,— bis 400,—
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	90,— bis 1500,—
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	110,— bis 3000,—
2.3	Spektralanalyse	80,— bis 600,—
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder Ähnliches)	50,— bis 400,—
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z.B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Krekeler)	90,— bis 500,—
3.	Lösemitteldampfmessungen	
3.1	Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen oder Ähnliches)	40,— bis 200,—
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	110,— bis 1000,—
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	110,— bis 1500,—
3.4	Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen	210,— bis 600,—
4.	Messungen sonstiger Luftverunreinigungen	
4.1	Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u.Ä.)	40,— bis 200,—
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	110,— bis 1000,—
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z.B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	60,— bis 300,—

Nummer	Leistung	DM
5.	Klima- und Lüftungsmessung	
5.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z.B. mit Prüfröhrchen)	40,— bis 150,—
5.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	40,— bis 300,—
5.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	90,— bis 300,—
5.4	Messung von Luftströmungen	40,— bis 200,—
5.5	Messung der Wärmestrahlung	40,— bis 400,—
5.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	60,— bis 400,—
6.	Analysen im biologischen Material	
6.1	Qualitative Analysen	60,— bis 500,—
6.2	Quantitative Metallanalysen in Körperflüssigkeiten (Blut, Serum, Urin) mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS - z.B. quantitative Bestimmung von Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Zink u.Ä.) je Bestimmung	55,—
6.3	Quantitative Lösemittelanalysen in Körperflüssigkeiten (u.a. in Blut) mit Hilfe der Headspace-Gaschromatographie, je Bestimmung	90,—
6.4	Quantitative Analysen von Lösemittelmetaboliten und anderen Schad- oder Inhaltsstoffen in Körperflüssigkeiten mit Hilfe gaschromatographischer, photometrischer und vergleichbarer Bestimmungsmethoden (z.B. quantitative gaschromatographische Bestimmung von Trichloressigsäure, Trichlorethanol, Kohlenoxid-Hb, Fluoridbestimmung mittels ionensensitiver Elektrodenkette, photometrische Kreatininbestimmung, u.Ä.) je Bestimmung	40,— bis 160,—
7.	Radiochemische Untersuchungen	
7.1	Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	50,— bis 180,—
7.2	Radioaktivitätsbestimmung im Urin mit Hilfe eines Flüssigkeitsszintillationszählers	35,— bis 100,—
7.3	Radioaktivitätsbestimmung in Stuhl- und Organproben oder Leichenteilen	160,— bis 1600,—
7.4	Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material	50,— bis 2000,—
8.	Lärmmessungen	
8.1	Luft- und Körperschallmessungen	40,— bis 310,—
8.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	50,— bis 90,—
9.	Sonstige Messungen	
9.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	40,— bis 550,—
9.2	Messung der Beleuchtungsstärke	40,— bis 450,—
9.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke	
9.3.1	erste Einrichtung	180,— bis 550,—
9.3.2	weitere Einrichtung	120,— bis 450,—

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM	weitere Einrichtung DM
10.	Strahlenschutzprüfungen		
	In den unter Nr. 10 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten. Spalte 3 enthält die Gebühr für die erste Einrichtung des Betreibers, Spalte 4 die Gebühr für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers und für Sammelaufträge.		
10.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
10.1.1	Dentaleinrichtungen (Prüfungen nach §§ 4, 18, 45 Röntgenverordnung gegebenenfalls mit Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers und Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2)		
10.1.1.1	Dental-Tubusgerät	400,—	300,—
10.1.1.2	Panoramagerät	500,—	400,—
10.1.1.3	Panoramageräte mit Fernröntgenzusatz	650,—	520,—
10.1.1.4	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,—	100,—
10.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
10.1.2.1	Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung	550,— bis 1200,—	450,— bis 1000,—
10.1.2.2	Prüfung nach § 18 Röntgenverordnung	500,— bis 1100,—	400,— bis 900,—
10.1.2.3	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne Prüfungen)	150,— bis 700,—	100,— bis 650,—
10.1.2.4	Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 Röntgenverordnung	240,— bis 800,—	180,— bis 700,—
10.1.3	Therapieeinrichtungen		
10.1.3.1	Oberflächentherapiegerät	700,—	600,—
10.1.3.2	Körperhöhlentherapiegerät	700,—	600,—
10.1.3.3	Tiefentherapiegerät	900,—	800,—
10.1.4	Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen	300,— bis 1100,—	200,— bis 800,—
10.2	Strahlenschutzprüfungen an technischen Röntgeneinrichtungen		
10.2.1	ortsveränderliches Gerät	480,— bis 800,—	360,— bis 700,—
10.2.2	ortsfestes Gerät	500,— bis 1200,—	450,— bis 1000,—
10.3	Strahlenschutzprüfungen an Störstrahlern	180,— bis 800,—	120,— bis 700,—
10.4	Besondere Mängelkontrollen		
10.4.1	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 1 (Nachprüfung vor Ort)	100,— bis 350,—	
10.4.2	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2	75,—	

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM	weitere Einrichtung DM
10.5	Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 76 der Strahlenschutzverordnung (Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsanlagen)		
10.5.1	Erstprüfungen und weitere Prüfungen	700,— bis 5000,—	600,— bis 4000,—
10.5.2	Wiederholungsprüfungen	600,— bis 3500,—	500,— bis 2500,—

Anlage 2

**Gebührenverzeichnis
für Lehrgänge des Landesamts
für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
und Sicherheitstechnik**

Kurse zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsingenieuren und sonstigen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Kursdauer	Teilnahmegebühr DM
4 Wochen (Grundlehrgang, A- und B-Kurs)	1050,—
1 Woche (Aufbaulehrgang, C-Kurs)	450,—

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 50,— DM erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Anlage 3

**Gebührenverzeichnis
für Lehrgänge der Akademie
für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin**

Weiterbildungskurse auf den Gebieten Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Kursdauer	Arbeitsmedizin	Sozialmedizin	Umweltmedizin
	Teilnahmegebühr DM	Teilnahmegebühr DM	Teilnahmegebühr DM
4 Wochen - 30 Stunden/Woche - 2 Wochen (halber Kurs)	1500,— 750,—		
2 Wochen - 30 Stunden/Woche - 1 Woche (halber Kurs)		950,— 475,—	
1 Woche - 50 Stunden -			900,—

Wird die Teilnahme abgebrochen, ist die jeweilige Gebühr anteilig nach Wochen zu erheben. Dabei wird jede angefangene Kalenderwoche als volle Woche berechnet.

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 50,- DM erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Gebührenverzeichnis für die Gewerbeaufsichtsämter

A

Nummer	Leistung	DM
1.	Chemikaliengesetz (ChemG) und aufgrund des ChemG erlassene Rechtsverordnungen	
1.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
	Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:	
1.1.1	Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519	
	je teilnehmende Person	30,—
	mindestens	400,—
	höchstens je Lehrgang	700,—
1.1.2	für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519	
	je teilnehmende Person	20,—
	mindestens	350,—
	höchstens je Lehrgang	600,—
1.2	Für die Abnahme von Prüfungen nach Nr. 5.2 Anhang V GefStoffV werden folgende Gebühren erhoben:	
1.2.1	Mitwirkung bei der Sachkundeprüfung	
1.2.1.1	für ein Begasungsmittel	150,—
1.2.1.2	für jedes weitere Begasungsmittel	50,—
1.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
	Für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV werden folgende Gebühren erhoben:	
1.3.1	umfassende Prüfung einschließlich Zeugnis	150,—
1.3.2	eingeschränkte Prüfung einschließlich Zeugnis	100,—
1.3.3	Anerkennung einer Hochschulprüfung als Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV	
1.3.3.1	Anerkennung	200,—
1.3.3.2	Änderung einer Anerkennung	100,—
2.	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
	Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter die Ableistung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und gegebenenfalls die Abnahme der Prüfung.	

Nummer	Leistung	DM
	Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:	
2.1	Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen	
	2.1.1 - für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	500,—
	2.1.2 - für die Abnahme der Prüfung je teilnehmende Person	60,—
2.2	Für Wiederholungslehrgänge je Lehrgang	375,—
2.3	Im nichtgewerblichen Bereich	
	2.3.1 - für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	375,—
	2.3.2 - für die Abnahme der Prüfung je teilnehmende Person	30,—
3.	Erschütterungsmessungen	
3.1	Einzelmessung	50,— bis 220,—
3.2	Langzeitmessung, pro Tag	80,—
3.3	Schwingmessung	40,— bis 190,—

**Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter**

B

Nummer	Leistung	DM
1.	Ärztliche Stellungnahme	40,— bis 160,—
2.	Gutachten mit Angaben von Vorgeschichte und Befund	88,— bis 352,—
3.	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	13,—
4.	Eingehende ärztliche Untersuchung	66,—
5.	Untersuchungen	
5.1	Gefährdung durch Lärm	
5.1.1	Erst- oder Nachuntersuchung (Siebtest)	jeweils 41,—
5.1.2	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	61,—
5.1.3	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	49,—
5.1.4	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs	25,—
5.2	Gefährdung durch Hautbelastungen	
5.2.1	Erst- oder Nachuntersuchungen jeweils	53,—
5.3	Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	
5.3.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 145,—
5.4	Gefährdung durch Bildschirmarbeiten	
5.4.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 68,—
5.5	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
5.5.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 105,—
5.5.2	Beurteilung	66,—

Anlage 6**Gebührenverzeichnis
für die Orthopädischen Versorgungsstellen**

Nummer	Leistung	DM
1.	Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels	37,— bis 79,—
2.	Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung	36,— bis 66,—
3.	Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels	36,— bis 66,—
4.	Befundbericht mit kurzer Stellungnahme	49,—

2032-2-42-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung
von Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen
im Bereich der Justizverwaltung**

Vom 8. März 2000

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 1999 (GVBl S. 312), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J) wird der Betrag „27,60 DM“ durch den Betrag „28,05 DM“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.
²Für mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 8. März 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2210-1-1-4-WFK

**Verordnung
über die Vorlesungszeit
an den Universitäten in Bayern**

Vom 8. März 2000

Auf Grund von Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Semesterbeginn

(1) Das Wintersemester der Universitäten beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Das Sommersemester der Universitäten beginnt am 1. April und endet am 30. September.

§ 2

Vorlesungszeit

(1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.

(2) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April.

(3) ¹Die Vorlesungszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. ²Die Vorlesungszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

(4) Die Universitäten legen nach Abstimmung innerhalb der Bayerischen Rektorenkonferenz das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit fest.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann kalendarisch bedingte Abweichungen zulassen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

München, den 8. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

753-1-6-U

Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

Vom 13. März 2000

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Pflichten des Vorhabensträgers

(1) Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

(2) ¹Die §§ 4 bis 12 bestimmen, welche Unterlagen für eine Beurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen grundsätzlich erforderlich sind. ²Art. 17a Abs. 1 Satz 2 BayWG bleibt unberührt.

(3) ¹Sobald der Träger des Vorhabens die Kreisverwaltungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet hat, erörtert die Behörde mit dem Vorhabensträger und im Fall einer Antragskonferenz nach Art. 71d des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit weiteren beteiligten Stellen das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen und bestimmt im Benehmen mit der nach Art. 75 Abs. 2 BayWG zur Mitwirkung verpflichteten wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, welche Unterlagen vom Vorhabensträger vorzulegen sind.

²Sie kann dabei

- auf die Vorlage einzelner in § 4 Abs. 1 und den §§ 5 bis 12 genannter Unterlagen verzichten,
- weitere Pläne und Beilagen, insbesondere die in § 13 aufgeführten, verlangen, wenn dies für eine Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.

³Die Bestimmung der erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 lässt das Recht zur Nachforderung weiterer Unterlagen unberührt.

(4) ¹Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt wird, vierfach einzureichen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen,

wenn dies für das Verfahren, insbesondere bei Durchführung des Sternverfahrens nach Art. 71d BayVwVfG zur Beteiligung anderer Träger öffentlicher Belange, erforderlich ist.

(5) Ist das wasserrechtliche Verfahren von den Bergbehörden durchzuführen, so gelten die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde nach dieser Verordnung für die Bergbehörde entsprechend.

§ 2

Gestaltung der Unterlagen

(1) Für die Unterlagen sollen die Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (Anlageband zum BGBI I Nr. 35 vom 22. August 1981), für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425 „Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen“ Teil 3 (Ausgabe Mai 1980), Teil 4 (Ausgabe Mai 1980), Teil 5 (Ausgabe Oktober 1983) und Teil 6 (Ausgabe Februar 1982) in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

(2) ¹Alle Höhenangaben sind auf Normal Null (NN) zu beziehen. ²Ausnahmen können von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu beteiligenden wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zugelassen werden.

(3) Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

§ 3

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Enthalten Angaben des Vorhabensträgers in den von ihm beizubringenden Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie als solche zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 4

Beizubringende Unterlagen

(1) Zur Beurteilung eines Vorhabens im Sinn von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind nach Maßgabe der §§ 5 bis 12 grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- eine Erläuterung (§ 5)
- ein Übersichtslageplan (§ 6)
- ein Lageplan (§ 7)
- Bauzeichnungen (§ 8)
- eine Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9)
- ein Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10)
- ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11) und
- ein Grundstücksverzeichnis (§ 12).

(2) ¹Ist für ein Vorhaben im Sinn von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so müssen die Unterlagen unbeschadet der Regelung in Absatz 1 mindestens enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. unbeschadet § 5 Nr. 6 eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere der Emissionen, des Anfalls von Reststoffen und von Abfällen, einschließlich der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode,
4. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
5. bei einer Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten durch den Vorhabensträger auch die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt,
6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

²Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Angaben ist beizufügen.

(3) ¹Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine industrielle Tätigkeit, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Union vom

24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. Nr. L 257/27 vom 10. Oktober 1996) genannt ist, müssen die Unterlagen unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 mindestens eine Beschreibung

1. der Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten,
2. der Roh- und Hilfsstoffe, sonstigen Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
3. der Quellen der Emissionen aus der Anlage,
4. des Zustands des Anlagengeländes,
5. der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie der Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
6. der zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben vorgesehenen Technologie und sonstigen Techniken,
7. von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle, soweit derartige Maßnahmen erforderlich sind,
8. der sonstigen zur Erfüllung der Grundpflichten des Betreibers nach Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Union vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorgesehenen Maßnahmen und
9. der zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt vorgesehenen Maßnahmen enthalten.

³Eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Angaben ist beizufügen.

§ 5

Erläuterung

In der Erläuterung sind, soweit einschlägig, anzugeben oder zu begründen:

1. Vorhabensträger,
2. Zweck des Vorhabens,
3. bestehende Verhältnisse,
 - a) hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit),
 - b) Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
 - c) hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen mit Angabe der Informationsquelle,
 - d) Gewässerbenutzungen,

4. Lage des Vorhabens,
5. Art und Umfang des Vorhabens,
 - a) gewählte Lösung, Alternativen,
 - b) konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
 - c) Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
 - d) beabsichtigte Betriebsweisen (eingesetzte Stoffe, Abwasser- und Schlammabeseitigung, integrierte Vermeidungsmaßnahmen),
 - e) Mess- und Kontrollverfahren,
 - f) Höhenlage und Festpunkte,
 - g) Sicherheitseinrichtungen,
6. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf
 - a) die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer,
 - b) das Abflussgeschehen,
 - c) die Wasserbeschaffenheit,
 - d) das Gewässerbett und die Uferstreifen,
 - e) das Grundwasser und den Grundwasserleiter,
 - f) bestehende Gewässerbenutzungen,
 - g) Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete,
 - h) Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei,
 - i) Wohnungs- und Siedlungswesen,
 - j) öffentliche Sicherheit und Verkehr,
 - k) Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger,
 - l) bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse,
7. Rechtsverhältnisse,
 - a) Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben betroffenen Gewässerstrecken,
 - b) Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen,
 - c) sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen,
 - d) Beweissicherungsmaßnahmen,
 - e) privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke und Rechte.

§ 6

Übersichtslageplan

(1) Als Übersichtslageplan sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000 unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden.

(2) Einzutragen sind insbesondere:

1. das Vorhaben,
2. die Grenzen der Gemeinden und vom Vorhaben berührten wasserwirtschaftlichen Verbände,
3. bestehende Gewässerbenutzungsanlagen,
4. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
5. Überschwemmungsgebiete,
6. die nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sowie die in der Biotop- und Artenkartierung erfassten Biotope sowie Biotopverbundsysteme, soweit darstellbar,
7. in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete,
8. Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind,
9. Bau- und Bodendenkmäler.

§ 7

Lageplan

(1) ¹Als Lageplan ist ein Plan, der auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt ist, oder die amtliche Flurkarte Maßstab 1: 5000 oder größer, möglichst mit Höhenlinien, unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. ²Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1:2500 gewählt werden.

(2) Einzutragen sind insbesondere:

1. die nach § 6 Abs. 2 in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände,
2. die Gewässer und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten,
3. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird),
4. die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrollrichtungen,
5. Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen sowie
6. sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden.

§ 8

Bauzeichnungen

(1) ¹Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen. ²Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasser-oberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen.

(2) Für bauliche Anlagen müssen die Unterlagen auch der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, soweit sie nicht nach Art. 63, 85 und 86 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

§ 9

Bescheinigung der Standsicherheit

(1) Die Standsicherheit baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile sowie die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sind spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 69 Abs. 4 BayBO nachzuweisen.

(2) Eine Bescheinigung nach Art. 69 Abs. 4 BayBO ist nicht vorzulegen für

1. die in Art. 63 und 85 Abs. 3 BayBO aufgeführten Vorhaben,
2. Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO gegeben sind.

(3) An Stelle der Bescheinigung nach Art. 69 Abs. 4 BayBO kann die Vorlage der in § 13 Bauvorschriften genannten Nachweise verlangt werden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens auf Grund seiner Lage und Bedeutung erforderlich ist.

§ 10

Eignungsnachweis

(1) ¹Die Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 19a und 19g des Wasserhaushaltsgesetzes ist durch Vorlage von Gutachten geeigneter Sachverständiger nachzuweisen. ²Die Eignung einzelner Anlagenteile oder technischer Schutzvorkehrungen kann durch Vorlage

1. einer wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung,
2. einer Eignungsfeststellung der bestehenden Anlage, wenn diese geändert oder erweitert werden soll,
3. einer arbeitsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung,
4. eines bauordnungsrechtlichen Ü-Zeichens oder
5. eines CE-Kennzeichens, das die nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 BayBO festgelegten Klassen und

Leistungsstufen aufweist,

nachgewiesen werden. ³Die in Satz 1 enthaltenen Anforderungen an den Eignungsnachweis gelten entsprechend für abwassertechnische Einrichtungen und Teile von ihnen nach Art. 41f BayWG.

(2) Weitergehende Vorschriften nach § 15 der Anlagenverordnung bleiben unberührt.

§ 11

Bauwerksverzeichnis,
Angaben über Unterhaltungsverpflichtete
und Kostenbeiträge

¹Das Bauwerksverzeichnis muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. ²Die bisherigen und künftigen Unterhaltungsverpflichteten und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge sind anzugeben.

§ 12

Grundstücksverzeichnis

(1) In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

(2) ¹Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. ²Sofern die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt werden, sind Namen und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter in das Grundstücksverzeichnis aufzunehmen. ³Werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt, so sind die Angaben nach Satz 2 getrennt vorzulegen.

§ 13

Ergänzende Unterlagen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall insbesondere verlangen, dass der Vorhabens-träger

1. einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Absatz 2),
 2. Gewässerpläne (Absatz 3),
 3. einen hydraulischen Nachweis (Absatz 4),
 4. Angaben über bestehende Gefahrenherde (Absatz 5),
 5. Funktionsschemata, verfahrens- und hydrotechnische Nachweise für Abwasseranlagen (Absatz 6)
- vorlegt.

(2) ¹Ein landschaftspflegerischer Begleitplan kann bei Vorhaben gefordert werden, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen können

(Art. 6 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes).²Ist ein Vorhaben nach Satz 1 Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, so ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

(3) Gewässerpläne enthalten nach Bedarf

1. einen Übersichtslängsschnitt, in den neben der Gewässersohle und den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel und die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen einzutragen sind,
2. einen Längsschnitt des Gewässers für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab 1:1 000/100, in den neben dem Vorhaben, der Gewässersohle und den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie bei den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben die Energielinie für den Ausbauabfluss einzutragen sind,
3. Regelquerschnitte, die entsprechend der Vorschrift des § 8 zu gestalten sind,
4. Querschnitte und Talquerschnitte,
5. einen Plan der Grundwassergleichen unter Darstellung des Grundwasserleiters durch Längs- und Querschnitte mit Eintrag der maßgebenden Grundwasserstände und der durch das Vorhaben bewirkten Änderungen.

(4)¹Wird die Vorlage eines hydraulischen Nachweises verlangt, so sind darin die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen nachzuweisen.²Der hydraulische Nachweis soll Angaben enthalten über:

1. die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen,
2. die kritische Schubspannung und die Fließgeschwindigkeit in den Ausbauquerschnitten,
3. den geplanten Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtung,
4. die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalteraum oder das Abflusgeschehen,
5. Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalt oder den Abfluss in erheblichem Maße nachteilig verändern,
6. die Änderungen des Grundwasserstandes und die Reichweite der Auswirkungen bei erheblichen Einwirkungen auf das Grundwasser,
7. die für die Berechnung maßgebenden Parameter wie beispielsweise die Durchlässigkeit oder den durchflusswirksamen Hohlraumanteil bei erheblichen Einwirkungen auf das Grundwasser.

³In besonderen Fällen ist den Berechnungen ein mathematisches Grundwassermodell beizufügen, soweit dies zur sicheren Beurteilung der hydrologischen Auswirkungen erforderlich ist.

(5)¹Insbesondere in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach Art. 35 BayWG und Heilquellenschutzgebieten nach Art. 40 BayWG sowie zur staatlichen Anerkennung von Heilquellen nach Art. 39 BayWG können Angaben über bestehende Gefahrenherde verlangt werden.²Sie sollen Aussagen über

1. Art und Maß der Nutzung und Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke,
 2. Anlagen zum Umgang und Befördern wassergefährdender Stoffe,
 3. den Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln,
 4. das Vorhandensein von Altlasten und ihre Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit,
 5. Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten,
 6. das Vorhandensein von Bodenaufschlüssen und ihre Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit
- enthalten.

(6) Die Funktionsschemata und verfahrens- und hydrotechnischen Nachweise für Abwasseranlagen sollen

1. Einzugsgebietspläne, Kanalnetzpläne und -längsschnitte sowie verfahrens- und hydrotechnische Nachweise für Kanalisationen,
 2. verfahrens- und hydrotechnische Nachweise für Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan und gegebenenfalls ein Abwasserkataster
- enthalten.

Dritter Teil

Schlussvorschrift

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2000 tritt die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 283, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1990 (GVBl S. 314), außer Kraft.

München den 13. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2013-2-9-F

**Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter
(GebOVerm)**

Vom 16. März 2000

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der staatlichen Vermessungsämter werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen zur
 - a) Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen (Grenzfeststellungen),
 - b) Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen),
2. Katasterneuvermessungen,
3. Herstellung der Digitalen Flurkarte (DFK) auf Antrag,
4. Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt,
5. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk sowie Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs,
6. Sachverständigentätigkeit,
7. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung gelten auch für die den staatlichen Vermessungsämtern übergeordneten Behörden, soweit sie Leistungen nach Absatz 1 erbringen.

(3) ¹Werden Leistungen nach Absatz 1 von mehreren staatlichen Vermessungsämtern erbracht, erfolgt der Ansatz der Gebühren durch das staatliche Vermessungsamt, das den größten Anteil an der Leistung erbringt. ²Wenn zwischen den staatlichen Vermessungsämtern keine Einigung erzielt werden kann oder wenn es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig erscheint, wird das zuständige staatliche Vermessungsamt von der übergeordneten Behörde bestimmt.

(4) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zug einer Katasterneuvermessung die Leistung erbringt. ²Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

(5) Die Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Nachweise der Landesvermessung und für Erzeugnisse des Landesvermessungsamts.

§ 2

Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

(1) ¹Soweit in dieser Verordnung keine andere Regelung getroffen ist, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Zeitgebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde
im Außendienst

- | | |
|---|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des höheren Dienstes vergleichbare Angestellte | 109 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte | 93 DM, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 71 DM, |
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 61 DM, |

im Innendienst

- | | |
|---|---------|
| 5. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des höheren Dienstes vergleichbare Angestellte | 106 DM, |
| 6. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte | 90 DM, |

7. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 68 DM,
8. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 58 DM.

§ 3

Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen (ohne Gebäudeveränderungen)

(1) ¹Die Gebühr nach Absatz 2 gilt für Grenzfeststellungen, Teilungsmessungen, Grenzregelungen sowie für Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung nicht auf das Vermessungsamt übertragen wird. ²Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken und von Nutzungsarten auf Antrag. ³Für die Aufmessung der Uferlinie und die anschließende katastertechnische Behandlung des Gewässerflurstücks sowie die Erfassung der Nutzungsarten werden in Zusammenhang mit einer Vermessung nach Satz 1 keine Gebühren erhoben.

(2) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit festgestellten alten und festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der im Bestand und in der Begrenzung veränderten Flurstücke. ²Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. für den ersten Grenzpunkt | 400 DM, |
| 2. für den zweiten und alle weiteren Grenzpunkte je | 100 DM, |
| 3. für das erste und zweite Flurstück | 500 DM, |
| 4. für das dritte und alle weiteren Flurstücke je | 200 DM; |

in den Fällen der Nummern 1 und 2 ermäßigt sich die Gebühr für nicht abgemarkte Grenzpunkte um je 20 DM. ³Werden entbehrlich gewordene Grenzzeichen durch das Vermessungsamt entfernt, sind zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 zu erheben.

(3) ¹Bei Teilungsmessungen, Grenzregelungen sowie bei Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung nicht auf das Vermessungsamt übertragen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. bei mehr als 10 Flurstücken um | 10 v. H., |
| 2. bei mehr als 30 Flurstücken um | 15 v. H., |
| 3. bei mehr als 50 Flurstücken um | 20 v. H. |

²Maßgeblich ist die Anzahl der Flurstücke nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 3 und 4.

(4) Für die nachträgliche Abänderung von Veränderungsnachweisen oder die Verschmelzung von Flurstücken beträgt die Gebühr für jedes dabei veränderte oder neu gebildete Flurstück 100 DM ohne Ansatz des Wertfaktors nach § 4.

(5) Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der

Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 zu erheben.

(6) ¹Mehrere Anträge sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie

1. in einem örtlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen und
2. die Arbeiten im Außen- und im Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.

²Falls die Kostenschuldner keine andere einvernehmliche Regelung zur Kostenaufteilung vereinbaren, ermittelt das Vermessungsamt die Gesamtgebühr und verteilt diese auf die Kostenschuldner im Verhältnis der Gebühren, die bei einer Festsetzung der Gebühren nach Einzelanträgen entstanden wären.

§ 4

Wertfaktoren

¹Die Gebühren nach den §§ 2 und 3 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich des Messungsobjekts zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
1.	bis 10 DM	0,7
2.	über 10 DM bis 50 DM	1,0
3.	über 50 DM bis 100 DM	1,3
4.	über 100 DM bis 400 DM	1,7
5.	über 400 DM bis 1 000 DM	2,0
6.	über 1 000 DM bis 5 000 DM	2,5
7.	über 5 000 DM	3,5.

²Bei Arbeiten zur Herstellung der Digitalen Flurkarte auf Antrag ist der Wertfaktor 0,5 anzusetzen.

§ 5

Dringlichkeitszuschlag

Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vordringlich außer der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Gebühren nach den §§ 2 bis 4 um 20 v. H.

§ 6

Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

(1) Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung zugrunde gelegt.

(2) ¹Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 50 000 DM	250 DM
2.	über 50 000 DM bis 250 000 DM	500 DM
3.	über 250 000 DM bis 750 000 DM	900 DM
4.	über 750 000 DM bis 2 Mio DM	1 800 DM
5.	über 2 Mio DM bis 5 Mio DM	2 700 DM
6.	über 5 Mio DM bis 10 Mio DM	3 600 DM
7.	über 10 Mio DM bis 100 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	1 800 DM
8.	über 100 Mio DM bis 195 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	1 200 DM
9.	über 195 Mio DM	60 000 DM.

²Bei Gebäudeveränderungen, die nur katasterteknisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Gebäudeabbrüche und Veränderungen in der Beschreibung der Gebäude werden mit Zeitgebühren nach § 2 ohne Berücksichtigung des Wertfaktors nach § 4 abgerechnet.

§ 7

Gebühren für Katasterneuvermessungen

¹Die Gebühr beträgt je Hektar des Neumessungsgebiets für eine

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung aller Grundstücksgrenzen

1.	im eng bebauten Gebiet	10 000 DM,
2.	im bebauten Gebiet	5 000 DM,
3.	im nicht bebauten Gebiet	2 000 DM,

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers

4.	im eng bebauten Gebiet	5 000 DM,
5.	im bebauten Gebiet	2 500 DM,
6.	im nicht bebauten Gebiet	1 000 DM.

²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf Zehntelhektar auf- oder abzurunden.

§ 8

Gebühren für Umlegungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt

¹Die Gebühr (G) für eine Umlegung, bei der die Be-

fugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, berechnet sich aus der Umlegungsmasse (U) nach § 55 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und aus dem mittleren Bodenwert (B) der Verteilungsmasse nach § 55 Abs. 4 BauGB wie folgt:

$$G \text{ [DM]} = (1n (B \text{ [DM/m}^2]) - 3,35517) \times U \text{ [m}^2].$$

²Sie beträgt mindestens 12 500 DM je Hektar der Umlegungsmasse; angefangene Hektare sind bei der Gebührenberechnung anteilig zu berücksichtigen.

§ 9

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach den §§ 2, 4 und 5 abzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die das Vermessungsamt nicht zu vertreten hat, nicht abschließend bearbeitet werden kann.

(3) Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Absatz 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

(4) Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz sind mit Zeitgebühren nach § 2 ohne Ansatz des Wertfaktors nach § 4 abzurechnen.

§ 10

Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs

(1) Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

(2) ¹Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Erzeugnisse nach Absatz 1 sind Gebühren zu entrichten. ²Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Erzeugnisse nach Absatz 1 durch den Erwerber einer Bearbeitung unterzogen werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen zulassen, dass Gebühren nicht festgesetzt oder erhoben werden, soweit ihre Festsetzung oder Erhebung unbillig wäre. ⁴Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art, Umfang und Auflagenhöhe der Erzeugnisse; sie darf die Gebühr nach Absatz 1 multipliziert mit der Auflagenhöhe nicht überschreiten. ⁵Die Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gebührenfrei.

§ 11

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen,
2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial und für Datenträger (Kartenrollen, Packbretter, Magnetbänder u. Ä.), soweit der Betrag 10 DM übersteigt,
3. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
5. die Umsatzsteuer, die auf die Gebührensumme nach §§ 2 bis 6 entfällt; dies gilt nicht für Anträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 zu erheben, wenn sie mehr als 10 DM betragen. ²Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 12

Ermäßigung

(1) ¹Ist die Schuld (einschließlich Auslagen, ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als ein Viertel des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Schuld auf ein Viertel des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v. H. ermäßigt. ²Dies gilt nicht für die Fortführungsvermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. ³Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) ¹Für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Schuld ermäßigt werden; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit. ²Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge und Nachweise für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

§ 13

Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertechni-

schen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,

3. für unbeglaubigte Auszüge aus der Flurkarte als Anlage zur Kostenrechnung bei Grenzermittlungen und Grenzwiederherstellungen sowie bei Veränderungen in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude,
4. für die erstmalige Abgabe der auf Antrag oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 7 zu erstellenden Digitalen Flurkarte und/oder eines entsprechenden Auszugs in analoger Form,
5. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
6. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,
7. für Arbeiten zur Durchführung des Sesshaftmachungsgesetzes.

(2) Für Arbeiten, die die Vermessungsämter für das Landesvermessungsamt vornehmen oder das Landesvermessungsamt für die Vermessungsämter vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn diese nicht von einem Dritten gefordert werden können.

(3) ¹Ist der Schuldner eine Staatsbehörde, wird auf die Erstattung verzichtet, wenn die Forderung (Gebühr und Auslagen) einen Betrag von 100 DM bei einmaliger Leistung oder einen Jahresbetrag von 100 DM bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet. ²Im Übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 14

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Leistung beantragt hat,
2. wer sich schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat,
3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher beantragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligten oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muss,
5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungsvermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags oder zum vereinbarten Termin fällig.

§ 16

Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. ³Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 18. Dezember 1995 (GVBl S.901, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1999 (GVBl S. 123), tritt mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft.

(2) ¹Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze. ²Anträge, deren Gebühr sich nach § 3 bestimmt, sind mit Zeitgebühren nach § 2 abzurechnen, wenn vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit der Vermessung oder der katastertechnischen Behandlung begonnen wurde und sich dadurch eine niedrigere Gebühr ergibt.

(3) ¹Für Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen worden ist, gelten die zum Zeitpunkt der Übertragung (Abschluss der Vereinbarung) geltenden Gebühren. ²Soweit für Umlegungen im Sinn von Satz 1 die Vereinbarung vor dem 1. April 1999 abgeschlossen wurde, werden die ab dem 1. April 1999 fällig werdenden Gebühren nach § 8 in der geltenden Fassung berechnet, wenn sich dadurch eine niedrigere Gebühr ergibt.

München, den 16. März 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1.	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
1.1	Auszüge in analoger Form	
	- im Originalmaßstab	
	- in schwarzweiß	
	- als Vergrößerung oder Verkleinerung ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand	
1.1.1	Erstfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich	
	- DIN A4 (624 cm ²)	25 DM
	- DIN A3 (1248 cm ²)	35 DM
	- Flurkartengröße (2181 cm ²)	
	1. bis 10. Exemplar, je Exemplar	45 DM
	11. und jedes weitere Exemplar	30 DM
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	
	- des analogen Katasterkartenwerks	30 DM je angefangene 1000 cm ²
	- der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	80 DM
1.1.2	Mehrfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich	
	- DIN A4 (624 cm ²)	4 DM
	- DIN A3 (1248 cm ²)	6 DM
	- Flurkartengröße (2181 cm ²)	10 DM
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	
	- des analogen Katasterkartenwerks	6 DM je angefangene 1000 cm ²
	- der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	20 DM
1.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1.2	Auszüge in analoger Form als Vergrößerungen und Verkleinerungen mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	
1.2.1	<u>Vergrößerungen</u>	
1.2.1.1	Erstfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich	
	- DIN A4 (624 cm ²)	50 DM
	- DIN A3 (1248 cm ²)	70 DM
	- Flurkartengröße (2181 cm ²)	90 DM
	größer als Flurkartenformat	50 DM je angefangene 1000 cm ²
1.2.1.2	Mehrfertigung - nicht transparent -	nach Nr. 1.1.2
1.2.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.2.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2.2	<u>Verkleinerungen</u>	
1.2.2.1	Erstfertigung - nicht transparent -	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.2.2.2	Mehrfertigung - nicht transparent -	nach Nr. 1.1.2
1.2.2.3	bei transparentem Material	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls nach Nr. 1.1.2

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1.3	Auszüge aus der Digitalen Flurkarte (DFK)	
1.3.1	Abgabe der DFK ohne Vereinbarung	
	Grundgebühr	50 DM
	bei Abgabe der Daten anhand eines vom Antragsteller vorgegebenen Umfangspolygons mit mehr als 6 Punkten	100 DM
	zusätzlich je Flurstück	
	- für das 1. bis 500. Flurstück	5 DM
	- für das 501. bis 5 000. Flurstück	2 DM
	- ab dem 5 001. Flurstück	1 DM
	zusätzliche Abgabe einer sortierten Koordinatendatei	nach Nr. 2.2.1 ohne Grundgebühr
1.3.2	Abgabe der DFK auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen.	
	a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 1.3.1
	b) Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	
	jährlich	
	Grundgebühr	50 DM
	zusätzlich je Flurstück	
	- für das 1. bis 500. Flurstück	1 DM
	- für das 501. bis 5 000. Flurstück	0,40 DM
	- für das 5 001. bis 20 000. Flurstück	0,20 DM
	- für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,16 DM
	- für das 100 001. bis 500 000. Flurstück	0,12 DM
	- für das 500 001. bis 1 000 000. Flurstück	0,08 DM
	- ab dem 1 000 001. Flurstück	0,06 DM mindestens 100 DM
1.3.3	Gebührenermäßigungen und -befreiungen für die Abgabe der DFK nach Nummer 1.3.2	
	a) ¹ Kommunale Eigenbetriebe können die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erworbenen Daten gebührenfrei nutzen. ² Das gilt auch für Zweckverbände (z. B. für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), wenn und soweit diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Mitglieder wahrnehmen.	
	b) Bei Abgabe der DFK an selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder an Unternehmen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die in einer Rechtsform des Privatrechts betrieben werden, entfällt die Gebühr für die erstmalige Abgabe nach Nummer 1.3.2 Buchst. a, sofern eine Vereinbarung mit der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Bezirk besteht.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr
	<p>c) ¹Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung besteht, werden bei der Berechnung der Gebühren als Einheit behandelt (Zusammenrechnungsmethode), sofern mit diesen Unternehmen eine Vereinbarung nach Nummer 1.3.2 mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren besteht. ²Bei einem Wegfall der Mehrheitsbeteiligung an einer Tochtergesellschaft wird für diese Tochtergesellschaft die Zusammenrechnungsmethode bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mehrheitsbeteiligung entfällt, angewandt. ³Bei einer Beendigung der Vereinbarung nach Nummer 1.3.2 mit der Muttergesellschaft wird die Zusammenrechnungsmethode für alle Tochtergesellschaften bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Vereinbarung mit der Muttergesellschaft beendet wird, angewandt.</p> <p>d) Hat ein Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten vor Abschluss der Vereinbarung bereits Daten des Vereinbarungsgebietes erworben, können die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise auf die Gebühren nach Nummer 1.3.2 Buchst. a angerechnet werden.</p> <p>e) Bei einer Vereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren können für Gebiete, für die die DFK nicht flächendeckend vorhanden ist, mit der erstmaligen Abgabe der Daten einmalig die Koordinaten und die analogen Flurkarten gebührenfrei abgegeben werden.</p>	
1.3.4	Abgabe der DFK in einem Präsentationsformat (z. B. Rasterdatenformate, Post-Script-Format)	
1.3.4.1	Flurstücksbezogener Abruf über den Geodaten-Server	
1.3.4.1.1	<u>Tarif a</u> je Abruf	20 DM
1.3.4.1.2	<u>Tarif b</u> Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat je Abruf zusätzlich	100 DM 10 DM Bei Bestehen einer Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 entfällt die Grundgebühr
1.3.4.2	Abgabe im Blattschnitt der analogen Flurkarte (Maßstab 1:1000)	
	- für die 1. bis 10. Flurkarte	30 DM
	- für die 11. bis 25. Flurkarte	10 DM
	- ab der 26. Flurkarte	5 DM

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1.4	Schätzungskarten	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause
1.5	Sonderkarten auf der Basis analoger Karten	
1.5.1	<u>Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten</u>	
1.5.1.1	Höhenflurkarten - nicht transparent - einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete Höhenlinienpause
1.5.1.2	Höhenlinienkarten - nicht transparent - Erstfertigung im Format bis einschließlich	
	- DIN A4 (624 cm ²)	10 DM
	- DIN A3 (1248 cm ²)	15 DM
	- Flurkartengröße (2181 cm ²)	20 DM
1.5.1.3	Höhenlinienkarten - nicht transparent - Mehrfertigung	nach Nr. 1.1.2
1.5.1.4	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.5.1.1 oder Nr. 1.5.1.2 und gegebenenfalls Nr. 1.5.1.3
1.5.2	<u>Hofplan</u>	nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.4 zuzüglich 50 DM für das erste Flurstück und 10 DM für jedes weitere Flurstück
2.	Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	
2.1	Spann- und sonstige Streckenmaße	
	Grundgebühr einschließlich Lageplan	nach Nr. 1.1
	zusätzlich je Maßzahl	5 DM
2.2	Koordinaten	
2.2.1	<u>Abgabe ohne Vereinbarung</u>	
	Grundgebühr	50 DM
	zusätzlich je Punkt	0,20 DM
2.2.2	<u>Abgabe auf Grund einer Vereinbarung</u>	
	a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 2.2.1
	b) Aktualisierung von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1, mindestens 100 DM

Nummer	Gegenstand	Gebühr
2.3	Risskopien u. Ä. Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen - nicht transparent - in schwarzweiß im Format bis einschließlich	
	- DIN A4 (624 cm ²)	30 DM
	- DIN A3 (1248 cm ²)	60 DM
	- größer als DIN A3	90 DM
3.	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
3.1	Nutzung des ALB in großem Umfang a u f G r u n d einer Vereinbarung	
3.1.1	Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (Erstaussattung) je Flurstück	
	- für das 1. bis 20 000. Flurstück	0,50 DM
	- für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,30 DM
	- ab dem 100 001. Flurstück	0,20 DM
3.1.2	Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (Erstaussattung) je Flurstück	
	- für das 1. bis 20 000. Flurstück	0,40 DM
	- für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,20 DM
	- ab dem 100 001. Flurstück	0,10 DM
3.1.3	Aktualisierung von Flurstücks- und Eigentümergrunddaten	
	a) bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	b) bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers	jährlich 40 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	c) ohne gegenseitigen Datenaustausch	jährlich 50 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	d) zur Führung des Jagdkatasters	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
3.1.4	Bei Abschluss einer Vereinbarung mit einer Laufzeit zur Aktualisierung der Daten von mindestens 5 Jahren entfallen die Gebühren für die Estaussattung. Die jährlichen Gebühren für die Aktualisierung sind dann erstmals im Jahr der Estaussattung fällig.	
3.2	Nutzung des ALB o h n e Vereinbarung je Flurstück	
	- für das 1. Flurstück	10 DM
	- für das 2. bis 100. Flurstück	2 DM
	- ab dem 101. Flurstück	1 DM

Nummer	Gegenstand	Gebühr
4	Sonstige Leistungen	
4.1	Abgabe von analogen farbigen Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk	zusätzlich 20 v. H. der Gebühren nach Nrn. 1 oder 2
4.2	Sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 1 bis 4.1 genannt sind	nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer

230-1-10-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebten Änderung des Regionalplans
der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Vom 14. März 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), hat die Regierung der Oberpfalz die Siebte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und - zuletzt - der Sechsten Änderung vom 20. Januar 2000, GVBl S. 58) für verbindlich erklärt.

Die Siebte Änderung betrifft die Nutzung der Windenergie.

Die Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. April 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 14. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

05674
 KD 2-0 Abo 02
 Landtag von Nordrhein-Westfalen
 Referat V/3, Zentrale Dokumentation
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf

230-1-26-U

**Bekanntmachung
 über die Verbindlicherklärung
 der Fünften Änderung des Regionalplans
 der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 14. März 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), hat die Regierung von Mittelfranken die Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987, GVBl S. 419, BayRS 230-1-26-U, und - zuletzt - der Dritten Änderung vom 14. August 1998, GVBl S. 672) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die Fünfte Änderung des Regionalplans ist bei der

kreisfreien Stadt Ansbach und den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. April 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 14. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134